

C.

Beilage zur Ständischen Schrift, das Budget betreffend.

I.

Budget der Staatseinkünfte.

Unter ehrerbietigster Bezugnahme auf die in den Landtagsacten enthaltenen Gründe ersuchen wir Ew. Königlichen Majestät Regierung:

zu Pos. 10 a.,

in Betreff der bei den Eisenbahnen bestehenden Frachtdisparitäten, bei der competenten Bundesbehörde auf Beseitigung oder mindestens Linderung des unleugbaren Uebelstandes nach Kräften hinzuwirken.

Zu Pos. 15/16

möge Ew. Königlichen Majestät Regierung in Erwägung ziehen:

1. auf welche Weise das Chauffee- und Brückengeld für Passanten und Staatscasse vortheilhafter als bisher zu erheben sei, und dem nächsten Landtage darüber weitere Mittheilung zugehen lassen.

Ferner haben wir uns zu dem Antrage vereinigt, Ew. Königlichen Majestät Regierung möge

2. versuchsweise das Offenlassen der Schlagbäume anordnen.

Zu Pos. 25

veranlassen und ermächtigen wir Ew. Königlichen Majestät Regierung:

1. auf dem Verordnungswege die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 im Tarife zum Schlachtsteuergesetze vom 15. Mai 1867 dahin abzuändern, daß Jungvieh über 100 Pfund und unter 300 Pfund zu dem ermäßigten Steuersatze von 2 Thlr. gleich den Kühen unter 300 Pfund besteuert werde.

Auch beantragen wir, Ew. Königlichen Majestät Regierung wolle dahin Anordnung treffen, daß

2. da, wo es von den Steuerpflichtigen gewünscht wird, die Betriebspläne für Brennerei und Brauerei durch die Post auf Kosten der Steuerpflichtigen vermittelt werden können.